



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 10/2011

Sehr geehrte Mandanten,

während die Regierungskoalition weiter eine umfragemäßige Talsohle durchschreitet jedoch das Bundestagswahljahr 2013 immer näher rückt, hat der Gesetzgeber einen weiteren Versuch initiiert das Versprechen einer realen Steuerentlastung in die Tat umzusetzen.

Hier wurden zwei Möglichkeiten ins Spiel gebracht. Einerseits soll die so genannte „Kalte Progression“ abgemildert werden. Als „Kalte Progression“ bezeichnet man den Effekt, dass bspw. bei Gehaltserhöhungen zum Ausgleich der Preissteigerungsrate (Inflation) auch sofort überdurchschnittliche Lohn- bzw. Einkommensteuererhöhungen ausgelöst werden, die unter dem Strich dazu führen, dass der Reallohn inflationsbereinigt sogar absinkt. Durch eine Änderung der Steuertariftabellen soll im unteren und mittleren Einkommensbereich eine solche Entlastung erreicht werden, dass bei Gehaltserhöhungen wenigstens das wirtschaftliche Nettogehalt erhalten bleibt.

Dieser Vorschlag hätte unmittelbare Auswirkung auf die Einkommensteuer und berührt daher auch die Interessen der Bundesländer. Die notwendige Zustimmung im Bundesrat erscheint wegen der dortigen Oppositionsmehrheit zweifelhaft.

Daher hat die Bundesregierung als Alternative die Absenkung des bis 2019 geltenden Solidaritätszuschlages zur Einkommensteuer in Erwägung gezogen. Da der „Soli“ eine Bundessteuer ist, braucht der Gesetzgeber nicht die Zustimmung des Bundesrates. Allerdings hat Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble aus haushaltspolitischen Gründen bereits seine Ablehnung erklärt. Es bleibt abzuwarten, ob Frau Merkel als Bundeskanzlerin ein Machtwort sprechen wird.

Man kann im Interesse aller Steuerpflichtigen nur hoffen, dass wenigstens einer dieser – doch recht vernünftigen - Vorschläge schnell in die Tat umgesetzt wird, meint

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 **Achtung! 31.12.2011 und das Jahr 2007**

Mit Ablauf des Jahres 2011 besteht für einen Arbeitnehmer oder Studenten (s.u.) keine Möglichkeit mehr, eine Steuererklärung für 2007 beim Finanzamt einzureichen.

Ggf. werden dann Steuererstattungen für das Jahr 2007 regelrecht verschenkt. Dieser 31.12.2011 hat eventuell auch große Bedeutung für Studenten, da diese neuerdings Steuererklärungen im Hinblick auf ihre Studienkosten einreichen können, um sich so Verluste zu sichern, die mittels Vortrag in die Zukunft verlegt werden und helfen, im ersten Verdienstjahr nach dem Studium Steuern zu sparen.

Eltern sollten ihre studierenden Kinder unbedingt darauf hinweisen. Auch bei Kindern, die bereits arbeiten, können bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen noch für 2007 „Studentensteuererklärungen“ abgegeben werden.

2 **Elektronische Lohnsteuerkarte ab 2012**

Flächendeckend werden derzeit Informationsschreiben der Finanzverwaltung an alle Lohnsteuerkarteninhaber versandt, in denen die Merkmale aufgeführt wurden, nach denen der Arbeitgeber die Lohnsteuer zu berechnen, einzubehalten und abzuführen hat. Diese Merkmale wurden in einer Datenbank gespeichert, auf die der Arbeitgeber bei der Lohnabrechnung elektronisch zugreifen sollte. Dieses Verfahren wurde vom Gesetzgeber ELStAM-Verfahren (**E**lektronisches **L**ohn**S**teuer**A**bzugs**M**erkmal) genannt und sollte eigentlich schon ab 2011 die Papp-Lohnsteuerkarte ersetzen.

Die oben genannten Informationsschreiben sind aber zu einem erheblichen Anteil falsch! Teilweise wurden fehlerhafte Lohnsteuerklassenkombinationen bei Ehegatten eingedruckt, teilweise stimmen Konfessionsmerkmale nicht und regelmäßig wurden die Kinderfreibeträge weggelassen, wenn die Kinder über 18 Jahre alt sind, aber noch studieren bzw. einen Beruf erlernen.

Es ist derzeit nicht geklärt, wie die Fehler berichtigt werden sollen. Einige Finanzämter praktizieren ein Korrekturverfahren „von Hand“. Hier sollen die Steuerpflichtigen die Mitteilung korrigieren und mit der Bitte um Änderung an das Finanzamt zurück senden. Grundsätzlich entstehen den Steuerpflichtigen dann keine Nachteile, wenn sie eine Steuererklärung abgeben. Spätestens zu diesem Zeitpunkt „gleicht sich alles wieder aus“ (Zitat).

Es wird jedoch empfohlen, unbedingt dann auf einer Korrektur zu bestehen, wenn die falschen Steuerklassen bei Ehegatten berührt sind, da diese abweichende Verteilung

sofort Auswirkungen auf das monatlich verfügbare Nettoeinkommen der Ehegatten hat.

Sollte sich der Fehler auf die (fehlenden) Kinderfreibeträge beschränken, kann auf die Steuererklärung gewartet werden, da sich dieses Lohnsteuermerkmal lediglich auf den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer auswirkt. Die Lohnsteuer bleibt unberührt.

Bei einer unzutreffenden Kirchenzuordnung (bestimmtes Kirchensteuermerkmal bei konfessionslosen Steuerpflichtigen), sollte der betroffene Bürger unbedingt ebenfalls eine Korrektur herbeiführen, da der Arbeitgeber sonst sofort Kirchensteuer einbehalten und abführen muss.

Da derzeit nicht geklärt ist, ob und wie einheitliche Korrekturen herbeigeführt werden und zudem in der Finanzverwaltung umstritten ist, ob wegen der Fehler überhaupt die betreffende Datenbank genutzt werden soll, wurde die Einführung des ELStAM-Verfahrens auf unbestimmte Zeit verschoben. Ursprünglich sollte dies nunmehr zum 01.01.2012 in Kraft treten. Solange keine Regelung gefunden wird, gelten die auf der Lohnsteuerkarte 2010 hinterlegten Merkmale grundsätzlich weiter.

3 Verbilligte Vermietung an Angehörige

Vermietet ein Steuerpflichtiger eine Immobilie verbilligt an Angehörige, darf er ab 2012 die Miete auf 66% der ortsüblichen Nettokaltmiete begrenzen und kann trotzdem alle mit der betreffenden Immobilie zusammenhängenden Ausgaben steuerlich zu 100% geltend machen.

Allerdings muss das Mietverhältnis wie zwischen fremden Dritten gehandhabt werden. Folgende Punkte sind bei der Durchführung eines solchen Mietvertragsverhältnisses unbedingt zu beachten:

- Die Miete muss regelmäßig auf ein Konto des Vermieters überwiesen werden.
- Betriebskostenabrechnungen sind zwingend durchzuführen. Nachzahlungen oder Erstattungen hieraus müssen fließen.
- Im Mietvertrag muss daher die Nettomiete zzgl. Betriebskostenvorauszahlung aufgeführt werden.
- Modernisierungen müssen mit 1/11 der Kosten dauerhaft auf die Miete umgelegt werden.
- Bei der Anpassung von zu niedrigen Mieten auf die o.a. Schwelle von 66% ist zu beachten, dass die Steigerung nicht mehr als 20% in drei Jahren ausmacht.
- Kauttionen sollten ebenfalls vereinbart und gezahlt werden.

- Spezielle Merkmale des Mietobjektes müssen unbedingt bei der Bemessung der Miete beachtet werden (Luxusausstattung, Gartennutzung etc.).
- Verrechnungen der Miete mit Unterstützungszahlungen an Kinder o.ä. sollten unterbleiben (besser: Hin- und Herüberweisung).
- Mieterhöhungen müssen bei Änderungen des Mietspiegels (soweit ein solcher vorhanden ist) zwingend durchgeführt werden. Eine regelmäßige Überprüfung ist daher angebracht.

4 Kindergeld für Kinder in Zweitausbildung

Ab nächstem Jahr erhalten die Steuerpflichtigen Kindergeld für jedes Kind, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in Ausbildung befindet. Ist das Kind arbeitssuchend und hat das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet, gibt es ebenfalls diese Vergünstigung.

Alternativ wird der Kinderfreibetrag im Rahmen der Steuererklärung gewährt. Jedoch wird das Kindergeld in diesen Fällen angerechnet und muss zurück gezahlt werden.

Die Höhe der Einkünfte und Bezüge des Kindes über 18 Jahre spielen zukünftig **keine** Rolle mehr.

Achtung! Hier besteht jedoch eine Ausnahme: Bei Kindern, die eine erste Berufsausbildung abgeschlossen haben und sich nun in Zweitausbildung befinden, werden die Vergünstigungen (Kindergeld/Kinderfreibetrag) nur noch dann gewährt, wenn das Kind keiner zusätzlichen Erwerbstätigkeit nachgeht.

Unschädlich sind jedoch:

- Tätigkeiten mit bis zu 20 Stunden wöchentlich,
- Ausbildungsdienstverhältnisse (Azubi-Vergütung) und
- geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (Mini-Jobber).

Sollte das Kindergeld nicht mehr gezahlt werden (Kind über 25), können die Eltern ihre Unterstützungsleistungen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

5 Steuerplanung zum Jahresende

Sollen in diesem Jahr noch bestimmte **private** Ausgaben steuerlich wirksam werden, ist ein Zahlungsabfluss (Überweisung) in 2011 unbedingt erforderlich.

Dies gilt vor allem bei Sonderausgaben (Aufstockungsbeiträge zu einer Basisrentenversicherung, Krankenversicherung), bei so genannten haushaltsnahen Dienstleistungen oder bei Handwerkerleistungen und bei außergewöhnlichen Belastungen (Unterstützung naher Angehöriger, Arztkosten, Rechtsanwaltskosten etc.).